

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Soziale Gesichtspunkte bei der Festlegung des Urlaubs

Die Dauer des Urlaubsanspruches ist gesetzlich festgelegt bzw. vertraglich erweitert.

Die Frage der tatsächlichen zeitlichen Urlaubsgewährung ist dagegen zumeist vertraglich nicht geregelt.

Nach § 7 des § BUrlG sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

Wie ist das gemeint? Müssen Eltern aufgrund der Ferienzeiten ihrer Kinder vorrangig Urlaub zu den Ferienzeiten bekommen?

Wenn mehr Arbeitnehmer während der Ferien Urlaub nehmen wollen, als dies aus betrieblichen Gründen möglich ist, muss der Arbeitgeber eine Auswahlentscheidung treffen.

Eine generelle Regelung, wonach Eltern schulpflichtiger Kinder immer vorrangig Urlaubswünsche durchsetzen dürfen, gibt es nicht.

Auch kann keine Regelung Bestand haben, dass Arbeitnehmer ohne schulpflichtige Kinder nie in den Ferienzeiten Urlaub nehmen dürfen.

Der Arbeitgeber muss eine Gesamtabwägung treffen. Hier muss er eine möglichst einvernehmliche Regelung versuchen. Ansonsten ist er gehalten, wechselweise über die Jahre die Urlaubszeiten in den Ferien aufzuteilen.